Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 171 (2005)

Heft: 6

Artikel: Von der "Verwendung polnischer Internierte im Kriegsfall"

Autor: Schaufelberger, Philipp / Vonarburg, Philipp

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-69830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der «Verwendung polnischer Internierter im Kriegsfall»

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über das Verhalten der Schweiz im Zweiten Weltkrieg erlebte auch das Thema der Internierten in der Schweiz eine Renaissance. Dabei tauchte mitunter auch ein sich hartnäckig haltendes Gerücht wieder ans Tageslicht: Die polnischen Internierten in der Schweiz wären bei einem Angriff Deutschlands bewaffnet worden und hätten an der Seite der Schweizer Armee gegen den gemeinsamen Feind gekämpft.

In Beantwortung einer Anfrage von Brigadier aD Hans Jörg Huber, Zurzach, an die Eidgenössische Militärbibliothek soll an dieser Stelle eine Klärung dieses Gerüchts versucht werden.

Philipp Schaufelberger, Philipp Vonarburg

Am Vortag der Kapitulation Frankreichs – in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni 1940 – überschritt neben dem 45. französischen Armeekorps mit seinen 28 000 Soldaten auch die zweite polnische Schützendivision der polnischen Heimatarmee (Armia Krajowa) unter der Führung von General Bronislav Prugar-Ketling den Doubs und somit die Grenze zur Schweiz. Unter den 12 152 polnischen Soldaten der Schützendivision befand sich auch eine kleine Zahl von Offizieren und Soldaten einer polnischen Grenadierdivision.

Die örtliche Bevölkerung begrüsste die Soldaten freudig, was in den Augen von Oberstkorpskdt Prisi zu wenig schönen Bildern Anlass gegeben habe. An der Konferenz der Armeeführung vom 22. Juni 1940 wurden die Internierten bloss am Rande erwähnt. Man kam vor allem dann auf sie zu sprechen, wenn Arbeitskräfte für Strassen- und Festungsbau benötigt wurden. Oberstkorpskdt Labhart regte an, bei Bedarf auf die Fahrzeuge der Internierten zurückzugreifen, um die Ausbildung an modernen Waffen sicherzustellen. Das Thema Interniertenfahrzeuge griff General Guisan einen Monat später auf, und bis Ende Jahr konnten die benötigten Fahrzeuge angeschafft werden. In der Mehrzahl dienten sie als Ersatz für die bei der Mobilmachung requirierten Zivillastwagen oder wurden zur Ausbildung für den Kampf gegen gepanzerte Wagen verwendet. Diese Vorgehensweise spiegelt den pragmatischen Ansatz, den die Armeeführung in der ersten Zeit gegenüber den Internierten an den Tag legte.

Bis Ende 1940 verschlechterte sich in den eigens eingerichteten Interniertenlagern die Stimmung zusehends: Es herrschte Monotonie und erzwungene Untätigkeit, Disziplinarverstösse nahmen zu, und zudem verbreitete sich das Gerücht, dass das deponierte Kriegsmaterial der Internierten an Deutschland ausgeliefert werden solle. Im Januar 1941 wurden die internierten französischen Soldaten heimgeschafft und das polnische Kriegsmaterial trotz Protesten von Prugar-Ketling und alliierten Diplomaten¹ herausgegeben. Damit war

der Tiefpunkt in der Beziehung zu den Internierten erreicht.

Treffen der Generäle

Am 22. April 1941 besuchte Guisan in Huttwil Prugar-Ketling. Ihre Unterredung dauerte nur 20 Minuten. Über den Inhalt der Verhandlungen zwischen den Generälen gibt es keine direkten Belege. Erst einen Monat später, am 22. Mai, informierte Guisan den Vorsteher des Militärdepartements, Bundesrat Kobelt, über sein Zusammentreffen mit Prugar-Ketling und darüber, dass jener ihm für den Fall eines deutschen Angriffs seine Unterstützung zugesichert habe:

«Si un jour, vous étiez attaqués, nous serions heureux de prouver notre reconnaissance à la Suisse en nous mettant à votre disposition pour combattre à vos côtés.»²

Dankend habe Guisan Prugar-Ketling geantwortet, dass es die Neutralität nicht erlauben würde, Internierten Waffen zur Verfügung zu stellen. Für den Abschluss eines Geheimabkommens bestehen keine Hinweise, die Existenz einer solchen Abmachung kursierte allerdings als Gerücht unter den Internierten. Den wohl grössten Widerhall fand die Begegnung auf dem diplomatischen Parkett. Der deutsche Gesandte beschwerte sich über Unterhandlungen und verlangte, dass der Bundesrat eingreife, worauf Bundesrat Pilet-Golaz versicherte, man habe die nötigen Massregeln getroffen.

Von Bedeutung ist auch das Gutachten von Oberst Schindler zur Rechtslage der Verwendung von Internierten im Kriegsfall vom 29. April 1941. Darin heisst es:

«Die Internierung setzt die Neutralität des internierenden Staates voraus. Die Internierung begründet für den Staat in seiner Eigenschaft als Neutraler Rechte und Pflichten gegenüber den beiden Kriegführenden. Sobald er von einem der Kriegführenden selbst angegriffen wird, hören diesem gegenüber die Pflichten aus der Internierung auf. Er braucht die Internierten nicht weiter von der Kriegführung gegen den Angreifer, ihrem eigenen Kriegsgegner, abzuhalten. [...] Er kann ihnen m.E. auch die aktive Teilnahme an den Feindseligkeiten gestatten.»³

Einsatz der Internierten

Nach dem von der Politik verursachten brüsken Ende der militärischen Annäherung sollte fast ein Jahr vergehen, bevor wieder Bewegung in die Sache der Internierten kam. Die Initiative ging von der Armeespitze aus: Der Chef des Generalstabes, Oberstkorpskdt Huber, erteilte am 5. April 1942 den Befehl über Internierte und Hospitalisierte im Kriegsmobilmachungsfall. Für den Fall der Remobilmachung der ganzen Armee oder eines Überfalles würden die Interniertenlager dem jeweiligen AK unterstellt, die Bewachungstruppen abgezogen und durch Ortswehren ersetzt und die Organisation des Kommissariats für Internierte aufgehoben. Weiter haben die Kommandanten der AK die getroffenen Vorkehrungen zu melden. Drei Tage darauf richteten sich in dieser Angelegenheit mit den zwei Oberstkorpskommandanten Montfort und Lardelli die Kommandanten des 1. und des 3. Armeekorps an den Generalstab. Montfort unterbreitete zur Umsetzung vier Vorschläge:

- 1. Die Internierten seien dem Feinde zu überlassen.
- 2. Die Internierten würden befreit und müssten sich selber durchschlagen.
- 3. Die Internierten könnten als Hilfskräfte in der Versorgung helfen.
- 4. Die Internierten würden bewaffnet und im Kampf eingesetzt.

Lardelli brachte seine Sichtweise klar auf den Punkt: Er beabsichtige zu befehlen, die Internierten seien unter Schweizer Kommando im Abwehrkampf hinter oder in der Front einzusetzen, und bat um einen Entscheid, ob das den internationalen Verträgen, politischen Erwägungen und der Ansicht des Armeekommandos nicht widerspreche.

Um diesen Punkt definitiv klarzustellen, arbeitete Huber einen Entwurf zu einem ergänzenden Geheimbefehl aus. Dieser wurde am 21. April 1942 zur Meinungsäusserung sowohl dem Militärdepartement als auch dem Politischen Departement zugestellt, in der Beilage das Gutachten Schindlers vom 29. April 1941 und ein zweites Schreiben vom 13. April 1942. Die Rückmeldung fiel positiv aus und spielte der Armeespitze den Ball zu: Man habe vom Befehl gebührend Kenntnis genommen und empfehle bei der Ausgabe des Befehls grösste Diskretion.

Gestützt auf das Placet der politischen Behörden teilte Huber am 22. Juni 1942 den AK-Kommandanten weitere Richtlinien mit:

¹Es handelte sich dabei allerdings eher um formale Noten denn um tief greifende Kritik. Siehe dazu: Luzi Stamm et al., Dignity and Coolness, Lenzburg 2004, S. 148 ff.

²Bundesarchiv (BAR) E 5795:154.

³BAR E 5795:529



Polnische Internierte bei der Formationsschulung auf dem Valserberg 1942.

Foto: Polenmuseum Rapperswil

«Massgebend für die zu treffenden Massnahmen sind die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Abschnitten der A.K., weshalb auch die Organisation den Kdt der Armeekorps überlassen worden ist. Für das Vorgehen im Einzelnen Fall sind jeweils unter Berücksichtigung der zum Teil nicht sehr grossen Zuverlässigkeit dieser Leute vor allem folgende Möglichkeiten zu prüfen:

Für Internierte:

- 1. Unbewaffneter Einsatz der Internierten als Hilfskräfte für alle Art Dienstleistung hinter der Front (Transporte, Wegebau usw.)
- 2. Überlassung an den Angreifer, sobald derselbe den Internierungsort erreicht hat.

Die Hospitalisierten verbleiben mit Vorteil an den ihnen vor Kriegsausbruch zugewiesenen Unterkunftsorten, da es sich doch zumeist um nicht leistungsfähige Leute handelt.

Auf den bewaffneten Einsatz von Internierten und Hospitalisierten im Abwehrkampf ist zu verzichten.»⁴

Auffälligerweise wird gleich zwei Mal auf die Verantwortung der Kommandanten abgestellt. Diese Konkretisierung mag aber trotzdem nicht gerade den Vorstellungen von Montfort und Lardelli entsprochen haben, wurden doch deren Wünsche nach einer Bewaffnung der Internierten klar zurückgewiesen.

Militärische Schulung und Arbeitsleistungen

Ein Teil der internierten Polen konnte in der Schweiz ihre Bildung vollenden. So gab es nebst den Arbeitslagern auch drei Hochschullager in Winterthur, Freiburg und Herisau. Im Sommer 1942 wurden die Hochschullager in die Bündner Berge verlegt und in Arbeits- und Militärlager verwandelt. Die Aufgabe der Studierenden für die folgenden Wochen bestand im Strassenbau. Neben dieser schweren Arbeit, welche jeweils vormittags verrichtet wurde, stand nachmittags militärische Schulung auf dem Programm. Nebst ballistischen Berechnungen erstellten die Internierten auch Kroki und Gefechtsskizzen und wurden in Geländekunde geschult. Diese militärische Schulung wurde waffenlos durchgeführt bzw. mit Waffenattrappen aus Holz.5 Die Ausbildung im Feld war Bestandteil der Offiziersaspirantenkurse und setzte die Theoriestunden, welche die Studierenden neben ihrem Studium besuchten, in die Praxis um. Anfragen aus der Bevölkerung an die Behörden bezeugen ausserdem, dass noch 1943 gemeinsame militärische Übungen stattgefunden haben.

Für das Gros der Internierten war der Alltag jedoch durch zivile Arbeiten geprägt. Zwar waren die Arbeitsmöglichkeiten anfänglich noch stark eingeschränkt und basierten auf freiwilligen Einzeleinsätzen, vorwiegend in der Landwirtschaft, ab Frühjahr 1941 wurde jedoch ein Arbeitsobligatorium eingeführt. Die Schwerpunkte der Tätigkeit waren Arbeiten im Rahmen der Anbauschlacht (Rodungen, Meliorationen, Entwässerungen usw.), Strassen- und Eisenbahnbau und nicht zuletzt Arbeiten im Rahmen der Landesverteidigung. Die Internierten leisteten gesamthaft etwa acht Millionen Arbeitstage. Die Zeugnisse ihrer Arbeit sind noch heute zahlreich vorhanden, auch wenn die Gedenksteine und Inschriften langsam dem Zahn der Zeit zum Opfer fallen. Auf der anderen Seite kommen noch immer neue Denkmäler dazu.

Beziehung zur Bevölkerung

Nach dem Grenzübertritt war der erste Kontakt zwischen den polnischen Soldaten und der Bevölkerung überaus freundlich, ja gar herzlich. Gerade die Tatsache jedoch, dass die Polen mit ihrem Charme insbesondere bei der weiblichen Bevölkerung auf so viel Sympathie stiessen, sollte sich bald in diversen Reglementen niederschlagen. Die Beziehung der Internierten zur Zivilbevölkerung wurde zuerst provisorisch, dann durch den so genannten «Orange-Befehl»6 vom 1. November 1941 klar reglementiert. Waren zu Beginn Tätigkeiten wie Erwerb von Ausrüstung, Fluchthilfe und Ähnliches verboten, erstreckte sich der «Orange-Befehl» über das gesamte Sozialleben: So wurde das Betreten von Privatwohnungen ebenso einer Bewilligungspflicht unterstellt wie Besuche von Wirtshäusern und öffentlichen Anlässen im Allgemeinen oder die Benützung eines Fahrrades. Die stärkste und wohl auch meistgehasste - Einschränkung dürfte das Verbot der Eheschliessung zwischen Internierten und Schweizerinnen sowie aller darauf hinzielender Beziehungen gewesen sein, womit notabene internationales Recht verletzt wurde. Das Verbot konnte allerdings nicht verhindern, dass Liebesbeziehungen entstanden und Heiraten geschlossen wurden. Schweizerisch-polnische Paare hatten aber mit öffentlicher Geringschätzung zu rechnen, da solche Verbindungen von einem Teil der Bevölkerung ungern gesehen wurden.

Wie positiv die Internierten die Schweiz und ihre Bevölkerung in Erinnerung haben, zeigt sich in etlichen Büchern mit Rückblicken: Es wird stets das Wohlwollen, die Gastfreundschaft und die Verbundenheit hervorgehoben. In der Schweiz erinnern das Polenmuseum in Rapperswil und das Archivum Helveto-Polonicum in Bourguillon an das Leben der Internierten in der Schweiz. Dass dieses letztlich nicht durch Kriegsereignisse geprägt war, wird rückblickend wohl auch von den damals äusserst kriegswilligen Polen kaum mehr bedauert.



Philipp Schaufelberger, Dienstleistender a D EMB, 8032 Zürich.



Philipp Vonarburg, Dienstleistender EMB, 6205 Eich.

⁴BAR E 5795:529.

⁵Dazu: Jerzy Rucki, Die Schweiz im Licht – Die Schweiz im Schatten. Erinnerungen, Rück- und Ausblick eines polnischen Militärinternierten in der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges, Kriens 1997, S. 69.

⁶BAR E 5791:8:350, Befehl über die Beziehung der Zivilbevölkerung zu den Internierten des eidgenössischen Kommissärs für Internierung und Hospitalisierung Oberstlt Henry.